

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

79 (21.3.1894)



Zeit dem Pfarrer an schriftlichen Geschäften aufgebürdet sei, insbesondere hinsichtlich der Pfründeverwaltung und der Durchführung der kirchlichen Besteuerung. Daneben müsse der Pfarrer sich wissenschaftlich fortbilden, was in Landgemeinden ohne jeden Verkehr mit gleichgebildeten Männern viel schwerer sei als in der Stadt. Dazu sei weiter zu berücksichtigen, daß wohl Niemand alle religiösen und sittlichen Schäden des Volkslebens so ernst und schwer auf seinem Herzen trage, als der Pfarrer. Hier täglich zu helfen und zu kämpfen sei die ihm von Gott auferlegte schwere Aufgabe, die dem gewissenhaften Pfarrer vom Morgen bis zum Abend nachgehe.

Thöricht und unrichtig sei daher das Gerede von den faulen Pfarrherrn auf dem Lande.

Woher komme es nun, daß trotz alledem der Zustuß zum geistlichen Berufe andauere, in neuerer Zeit sogar in stärkerem Maße? Seien es die Stipendien oder die Thatsache, daß der Geistliche etwas früher in's Brod komme, wie andere? Diese Vortheile würden sich aber mit vermehrtem Zustuß bald verlieren. Oder sei es der Traum eines idyllischen Lebens? Dazu sei unsere berechnende Jugend nicht angethan. Die Ursache liege vielmehr in dem Idealismus, der gottlob in der Jugend noch vorhanden sei, in der Liebe zu den höchsten Aufgaben, in dem Bestreben, die immateriellen, übersinnlichen, göttlichen Dinge zum Gegenstand der Forschung und der Arbeit zu machen; in der Erkenntniß, daß die Religion das höchste Gut unseres Volkes sei; in einem religiösen Idealismus, der mithin zugleich ein wahrer Patriotismus sei. Diese Gesinnung sei, Gott sei Dank, noch in weiten Familienkreisen wirksam, anders wäre es nicht möglich, daß in vielen Familien Vater und Sohn denselben geistlichen Beruf wählen, oft bis in das dritte und vierte Glied.

Nebner habe sich bemüht, die vorhandenen Zustände sine studio, aber auch sine ira zu schildern, wie sie mit den z. Zt. gebotenen materiellen Mitteln bestehen. Daß eine Besserung eintreten müsse, werde wohl zugegeben werden. Eine solche solle nun durch die allgemeine Kirchensteuer herbeigeführt werden. Für die evangelische Landeskirche werde diese aber, nach Abrechnung der Erhebungskosten, bei der gesetzlich gegebenen Begrenzung des Steuerfußes (1 Pf. Kapitalrentensteuer, 1 1/2 Pf. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, 20 Pf. Einkommensteuer) höchstens 300 000 M. erbringen. Dabei könne nicht daran gedacht werden, die seit Jahren eingetretene Einziehung der kirchlichen Fonds zu ersetzen, sondern höchstens, der fortschreitenden Verminderung ein Ende zu machen. Eine Aufbesserung der Pfarrwitwen um zehn Prozent würde allein schon 100 000 M. erfordern; rechnen man weiter 80 000 M. als Ersatz für Einziehung kirchlicher Fonds, so bleibe eine Summe von 120 000 M., womit zunächst die Verhältnisse der Vikare und Pastoralionsgeistlichen zu verbessern seien; von Errichtung einer Baukasse oder neuer Pfarreien könne gar nicht die Rede sein. Wenn aber nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer mit dem Jahre 1899 die bisherige gesetzliche Staatsdotationshöhe aufgehoben werde, so werde die Evangelische Kirche auf dem Punkt angelangt sein, daß sie die allgemeine Kirchensteuer gerade dazu brauche, um den jetzigen Zustand eben noch aufrecht erhalten zu können; es werde also dann gar keine Verbesserung durchführbar sein.

Nebner sei weit entfernt, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, es komme ihm nicht in den Sinn, die Bereitwilligkeit der Großh. Regierung und der Stände in Zweifel zu ziehen, der Kirche auch in Zukunft Hilfe zu schaffen. Werde aber das gegenwärtige gemischte System wirklich aufgegeben, so würden die alten Mißstände in gleichem Maße wieder hervortreten und es werde nur übrig bleiben, den Steuerfuß der allgemeinen Kirchensteuer zu erhöhen, um die evangelische Kirche vor Siechtum zu bewahren. Sei es ihm gelungen, durch seine Ausführungen die Ueberzeugung zu befestigen, daß für kirchliche Bedürfnisse mehr geschehen müsse, als bisher, so habe Nebner seine Absicht erreicht.

Staatsminister Dr. Noff kann das, was Vorredner über die Bedeutung der Religion für das gesammte Staatsleben und über die Leistungen des geistlichen Standes — beider Konfessionen — für die sittlich-religiöse Erziehung des Volkes gesagt habe, ohne Bedenken als wahr und zutreffend anerkennen. Er glaube aber auszusprechen zu müssen, daß die Befürchtung des Herrn Vorredners, es könnte eventuell für die Kirche ein besonders schlimmes Stadium dadurch eintreten, daß im Jahre 1899 der Staatszuschuß zur Aufbesserung der Pfarrgehälter wegfallte, gegenstandslos sei. Es sei schon bei Verathung des Gesetzes über die allgemeine kirchliche Besteuerung im anderen Hohen Hause anerkannt worden, daß die vorgesehene Beschränkung des Steuerfußes für die allgemeine Kirchensteuer nur so lange aufrecht erhalten bleiben könne, als das sogenannte „gemischte System“ beibehalten werde, d. h. so lange als der Staat der Kirche erhebliche Beiträge gewähre. Sollten einmal die staatlichen Zuschüsse so ungünstig sich gestalten, daß die staatlichen Zuschüsse wegfallen müßten, so müßte sofort eine Aenderung des Steuerfußes eintreten. Darüber habe in diesem wie im anderen Hohen Hause vollkommene Uebereinstimmung geherrscht. Er gebe auch zu, daß der Betrag, der sich für die evangelische Kirche aus der allgemeinen Kirchensteuer nach dem Gesetze von 1892 ergeben werde, kein sehr großer sei. Wie aber der Herr Vorredner selbst anerkannt habe, werde damit doch eine gewisse Zeit lang — so lange die Staatsdotations daneben weiter gewährt werde — eine erhebliche Verbesserung erzielt werden können, und man könne nicht sagen, daß der Betrag durchaus unzureichend sei, um die Bezüge der Witwen- und Waisen aufzubessern, ohne weitere Einziehung der kirchlichen Fonds hintanzuhalten, sowie

auch das Einkommen der Geistlichen in bescheidenem Umfange zu erhöhen.

Dies seien indes Dinge, welche vor allem von der Synode zu verhandeln seien. Diese werde ernstlich alle Mittel zu erwägen haben, welche geeignet seien, den bestehenden Schäden abzuwehren. Dabei möchte Nebner darauf hinweisen, daß bei der Vorberathung des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ein geistliches Mitglied der Heidelberger theologischen Fakultät gesagt habe: die allgemeine Kirchensteuer sei eine Kata morgana, die man schon so oft vor sich gesehen habe, die aber niemals gekommen; nun sei sie aber doch gekommen. Ein längst erstrebtes Ziel sei damit erreicht worden, nenngleich die Gesetzesvorlage in der bescheidenen Begrenzung, welche ihr die Zweite Kammer durch die Festsetzung des Höchstbetrags des Steuerfußes gegeben habe, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes angenommen werden mußte. Die allgemeine Kirchensteuer solle nun keineswegs die freie Liebesthätigkeit beseitigen oder ersetzen. Der Synode werde es wohl gelingen, auch auf diesem Wege reichlichere Mittel aufzubringen und zur Errichtung neuer kirchlicher Stiftungen die Anregung zu geben.

Wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um den Pfarreien die erforderlichen Vikare zuzuwenden — auch katholischerseits könne in dieser Hinsicht mit den vorhandenen Mitteln nicht wohl auskommen werden —, so biete das Gesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse immerhin die Möglichkeit, mit Staatsgenehmigung neue Vikariate zu gründen; dabei werde man dafür sorgen, daß ausreichende Mittel geboten werden.

Das Gesetz über die allgemeine Kirchensteuer sei durchaus nothwendig gewesen und es sei im rechten Augenblick gekommen. Nach dem Jahre 1899 werde man entweder, was Nebner wünsche, die Staatsdotationsaufrecht erhalten, oder den zulässigen Steuerfuß erhöhen. Er zweifle nicht daran, daß auch die Stände hierzu geneigt sein werden, und hege das feste Zutrauen zu denselben, daß sie einem wirklichen Bedürfnisse der Kirche Rechnung tragen werden.

Herr Prälat D. Doll habe zwar die ungünstigen und schwierigen Verhältnisse des geistlichen Standes nicht übersehen, wohl aber habe er die Lage der weltlichen Beamten vielleicht doch zu günstig beurtheilt. Ein Geistlicher in der Stadt, der 4 000 M. Gehalt und dazu ein Wohnhaus habe, stelle sich entschieden besser als ein Amtsrichter mit dem Höchstgehalt von 5 000 M. ohne Dienstwohnung etwa in einer Stadt wie Mannheim. In den Städten sei die freie Wohnung sehr hoch anzuschlagen. Für den Betrag des Wohnungsgeldes, das nur ein Zuschuß sei, könne ein Beamter selbst in einer kleinen Stadt fast niemals eine ausreichende Wohnung bekommen. Wenn die Vikare gering honorirt würden, so sei darauf hinzuweisen, daß die Rechtspraktikanten in der Regel überhaupt keinen festen Gehalt bekommen, wenn sie nicht Aktuarsstellen annehmen, Stellen, die sonst von Beamten ganz anderen Bildungsgrades versehen werden. Die Referendäre erhielten 1 400 bis 1 600 M. jährlich, ein Einkommen, das gewiß äußerst bescheidenen Verhältnissen entspreche. Trotz der großen Opfer, welche staatlicherseits für die Besserstellung der Beamten gebracht worden seien, seien die Beamtengelalte namentlich in den ersten Dienstjahren doch so bescheiden, daß es für den weltlichen Beamten mit geringen eigenen Mitteln eine ernste und schwere Aufgabe sei, sein Fortkommen zu finden. Herr Prälat D. Doll habe selbst hervorgehoben, daß der Eintritt in den Pfarrgehalt ziemlich früh erfolge; wenn dies z. Zt. etwas länger dauere, so finden solche Schwankungen auch bei den staatlichen Beamten statt. Eine wesentliche Erleichterung für die Beamten, der die Großh. Regierung ihre Aufmerksamkeit zuwenden, sei die Vermehrung der Dienstwohnungen; das sei das beste Mittel, den Beamten gute und gesunde Wohnungen zu sichern, eine Wohlthat, deren die geistlichen Herren sich erfreuen und die wohl nicht genug angeschlagen werde.

Mit diesen Worten möchte Nebner nicht die Meinung erwecken, als erkenne er nicht an, wie verbesserungsbedürftig die Pfarrgehälter sind. Er zweifle auch nicht, daß das mittelst der allgemeinen Kirchensteuer Erreichbare auf Seiten der Kirche mit Scharfsinn und Energie werde erstrebt werden. Bei der hohen Bedeutung des geistlichen Standes für die Wohlfahrt und das Gedeihen des Volkslebens werde der Staat jederzeit bereit sein, auch seinerseits der Kirche zu helfen. In erster Reihe sei aber im gegenwärtigen Augenblicke zunächst die Kirche in der Lage, die Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände zu erwägen.

Dabei werde sich die Aufmerksamkeit auch auf solche kirchliche Fonds lenken müssen, die noch verfügbare Ueberschüsse haben. Auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung sei man mit Erfolg bestrebt gewesen, alle vorhandenen Fonds bis auf die kleinsten und letzten auf Grund des Stiftungsgesetzes für die gegenwärtigen Bedürfnisse fruchtbar zu machen und nicht die Erträgnisse zu admaffiren. Sache der Kirche sei es, solche Fonds in entsprechender Weise heranzuziehen.

Nebner schließt mit der Zustimmung, daß die Großh. Regierung auch ferner thun werde, was staatlicherseits geschehen könne; nachdem der Kirche freigestellt sei, auch ihrerseits Mittel bereit zu stellen, sei er überzeugt, daß sich etwas Erfriehliches werde erreichen lassen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer erklärt, der größte Theil von dem, was er in Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Prälaten habe sagen wollen, sei durch die Erklärung des Herrn Staatsministers bereits erledigt. Er sei einverstanden mit dem, was über die hohe Bedeutung des geistlichen Standes in kirchlich-religiöser, wie auch in allgemein kultureller Beziehung ausgeführt

worden sei. Er habe den Eindruck, daß die Besoldung der evangelischen Pfarrer in der That unzulänglich sei, zugleich aber auch den Eindruck, daß der Herr Prälat die Verhältnisse der evangelischen Geistlichen im Vergleiche zu jenen der weltlichen Beamten zu ungünstig, beziehungsweise letztere im Vergleiche zu günstig dargestellt habe. Gerade in jungen Jahren sei der Geistliche nicht schlechter gestellt als der Beamte. Die Bezahlung der Rechtspraktikanten und Referendäre sei eher schlechter als jene der Pfarrvikare. Auch der Anfangsgehalt des Geistlichen mit 1 600 M. sei vergleichsweise nicht viel schlechter als jener des juristisch gebildeten Beamten mit 2 000 M., wenn man in Betracht ziehe, daß ersterer stets eine Dienstwohnung habe, während letzterer mit seinem Wohnungsgeldzuschuß in den seltensten Fällen ausreiche. Er erinnere daran, daß vor kurzem in Heidelberg ein Haus für den evangelischen Stadtpfarrer erworben worden sei, das bis dahin 1 800 M. Miete getragen habe, während das Wohnungsgeld in der III. Dienstklasse z. B. 620 M. betrage.

Dagegen gebe er zu, daß die Besoldung der älteren Geistlichen unzureichend und hier eine Besserung nöthig sei. Auch entspreche für den Landgeistlichen, wenn er älter werde, eine Reihe von Ausgaben, die bei dem Beamten nicht in demselben Umfange vorhanden seien: für die Erziehung der Kinder außerhalb des Hauses in der Stadt, für Zuanpruchnahme des oft weit entfernt wohnenden Arztes. Nebner wünsche, daß die Geistlichen in der Lage seien, ihren Kindern höhere Bildung zu Theil werden zu lassen; er könne sich den schönen und wahren Worten des Herrn Prälaten über das evangelische Pfarrhaus nur anschließen.

Des weiteren sei es wünschenswerth, die den Geistlichen für Haltung eines Vikars zu gewährende Vergütung zu erhöhen und dem Geistlichen auch den Ersatz der Umzugskosten zu sichern.

Auch die Witwenbezüge seien unzulänglich, obgleich der Herr Prälat vielleicht das etwas überschätze, was andere Witwen erhalten. In Baden seien die Hinterbliebenen der Beamten zwar ziemlich günstig gestellt, anders aber in anderen deutschen Staaten; so erhalte in Jena die Witwe eines ordentlichen Universitätsprofessors nicht mehr als 600 M.! Der nach dem neuen preussischen Statut für die Professorenwitwen erreichbare Höchstbetrag sei 1 400 M., also nicht mehr als der vom Herrn Prälaten angeführte Höchstbetrag der Pfarrwitwenbezüge. Ähnliches gelte für mehrere andere Beamtenkategorien. Eine Besserung sei indessen durchaus nöthig. Nebner hoffe, daß die vorhandenen Fonds hierzu ausreichen, bezw. eine Erhöhung erfahren werden. Von der freien Liebesthätigkeit verspreche er sich freilich nicht viel. Aber der Herr Staatsminister habe in Aussicht gestellt, daß der staatliche Zuschuß von jährlich 200 000 M. auch später erhalten bleiben solle, und es komme nun zu diesem Zuschuß die Kirchensteuer hinzu. Sollte dies nicht ausreichen, so bleibe schließlich übrig, den Steuerfuß der letzteren zu erhöhen. Bei dieser Sachlage könne Nebner doch auch nicht so schwarz in die Zukunft sehen und habe die feste Hoffnung, daß eine glückliche Lösung werde gefunden werden.

Hiermit schließt die Diskussion und es wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Es folgt nunmehr die Verathung des Berichts der Petitionskommission über eine Bitte der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderathe von Karlsruhe, Freiburg, Lahr, Baden, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim um Ergänzung des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend.

Die Bitte geht dahin, daß im Artikel 2 des angeführten Gesetzes auch die „Entschädigung für aufgehobene Stolzgebühren“ unter die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse, zu deren Verteilung die örtliche Kirchensteuer erhoben werden kann, aufgenommen werde.

Der Antrag der Kommission geht dahin, die Petition der Großh. Staatsregierung empfehlend zu überweisen.

Berichterstatter Prälat D. Doll führt aus: Nach dem, was er soeben zum vorigen Gegenstande der Tagesordnung ausgeführt habe, werde man ihm wohl zutrauen, daß er eine empfehlende Uebersetzung der vorliegenden Petition nicht vertreten würde, wenn er befürchten müßte, daß durch die von den Petenten erstrebten Maßnahmen das Einkommen der Geistlichen heruntergesetzt würde. Er habe diese Befürchtung keineswegs, weil die Abschaffung der Stolzgebühren hauptsächlich nur in den größeren Städten zu erwarten sei und hier nur eine Ausgleichung der Bezüge der verschiedenen Geistlichen, nicht eine Verminderung der Gesamtsumme dieser Bezüge eintreten werde. Von den Landgemeinden brauche man nicht zu reden; denn in Gemeinden, wo an Stolzgebühren nur 6, 7, 20 u. s. w. Mark jährlich eingehen, da komme eine Minderung des Einkommens infolge der Ablösung nicht in Frage.

Die Kommission halte eine grundsätzliche Abschaffung der Stolzgebühren nicht für angezeigt, obwohl die meisten evangelischen Landeskirchen Deutschlands damit schon vorgegangen seien. Denn für die ländlichen Verhältnisse sei es nicht angemessen, die Einrichtung zwangsweise durch Staatsgesetz zu beseitigen; nur für die Städte müsse dieselbe ermöglicht werden. Auf dem Lande sei noch mehr die naive Anschauung, daß Geben und Nehmen eine gewisse persönliche Zusammengehörigkeit geschaffen werde, in Geltung; der Ausdruck der Dankbarkeit, der in der Gabe für den Geistlichen liege, sollte nicht unmöglich gemacht werden. Man dürfe sich keiner Illusion darüber hingeben, daß, wenn der Einzelne nicht mehr veranlaßt sei, dem Geistlichen für seine Verrichtungen etwas zu zahlen, dann bei der oft unbilligen Art des Landmannes auch jedes Wort des Dankes weg-

fallen würde; damit würde aber eine wesentliche Förderung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Pfarrer und den Gemeindeangehörigen wegfallen. Infolge der angeregten Erweiterung des Gesetzes werde die Ablösung der Stolgebühren auf dem Lande nicht häufig stattfinden, schon deshalb nicht, weil in den meisten Gemeinden zu diesem Zwecke eine örtliche Kirchensteuer erst neu eingeführt werden müßte. Eine solche sei bis jetzt nur in 23 evangelischen Gemeinden eingeführt und auch hier werde man dieselbe wohl nur so lange forterheben, als es der besondere Anlaß (Kirchenbau u. s. w.) erfordere. Es sei nur zu begrüßen, wenn auf dem Lande kein erheblicher Gebrauch von der Befugnis der Ablösung gemacht werde; das von den Petenten betonte Gefühl der Unfreiheit und der Beschämung erwache dort keineswegs aus der bestehenden Einrichtung.

Anderer in den Städten; hier trete Redner mit voller Ueberzeugung dem Wunsche der Petenten bei; hier seien die Stolgebühren ein Grund der Ungleichheit der Pfarrbezüge, nicht zugleich auch der richtige Ausdruck der Beliebtheit oder Vorzüglichkeit der einzelnen Geistlichen. Namentlich in den Städten, wo die Geistlichen ihre abgegrenzten Parochien haben, beziehe der ebenso tüchtige Geistliche oft geringere Stolgebühren als sein Amtsbruder; die Höhe dieser Einkünfte sei auch oft durch den längeren Aufenthalt am Orte und durch das Alter des Geistlichen bedingt. Für die gegenseitige Stellung der Geistlichen sei dieser Zustand durchaus nicht wünschenswerth. Dazu komme ein Weiteres hinzu: in der Stadt fühle jeder Geistliche fort und fort die Verpflichtung, die Einzelnen zur Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten anzuhalten, wenn sie dies nicht aus freien Stücken thun. Dabei stehe ihm aber die Stolgebühre hemmend im Wege, denn er werde beim Volke immer und immer wieder dem Vorurtheil begegnen, als sei es ihm nur um seine Gebühr zu thun.

Die Art und Weise der Ablösung zu bestimmen, werde nicht Sache der staatlichen, sondern der kirchlichen Gesetzgebung sein.

Zum Schlusse bemerkt Redner, daß in dem gedruckten Kommissionsberichte, Seite 2, ein Druckfehler zu berichtigen sei; statt „Vierstapfer“ müsse es heißen „Vierstapfer“.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Wielandt erklärt, daß die Petition zwar auch vom Kirchengemeinderath Karlsruhe, dem er selbst als Mitglied angehöre, eingereicht sei, daß er aber die Erwartung, als ob er persönlich dafür eintreten werde, gleichwohl nicht erfüllen könne. Er sei weder mit der Einbringung der Petition im gegenwärtigen Zeitpunkt, noch auch in Allem mit der Begründung derselben einverstanden. Er habe anlässlich der letzten Generalsynode Gelegenheit gehabt, sich mit dem Gegenstand zu beschäftigen, die Synode habe sich für die Abschaffung der Stolgebühren ausgesprochen; Redner habe in der Synode einen abweichenden, weniger weitgehenden Antrag gestellt, der aber die Mehrheit nicht gefunden habe. Er sei zwar nicht der Meinung, daß es nicht wünschenswerth wäre, wenn einmal ein fester Gehalt an Stelle der Stolgebühren trete, aber auch jetzt noch sei er der Ansicht, daß die Abschaffung derselben auch in den Städten keineswegs so dringend sei, daß es geboten wäre, diesen Gegenstand schon jetzt, ohne Zusammenhang mit der Frage der Erhöhung des Einkommens der Geistlichen zur Erledigung zu bringen. Der Schwerpunkt liege gar nicht in den eigentlichen Stolgebühren, d. h. den bestimmten Taxen für geistliche Amtsverrichtungen, sondern in den Geschenken, welche über diese Taxen hinaus gegeben werden. Wenig werde erreicht, wenn man nur eine Entschädigung für die Taxen gebe, ohne daß man irgendwie die Gewährung von Geschenken beseitige. Geschenke aber letzteres, so sei es nicht angemessen, jetzt schon das Einkommen der Geistlichen dadurch zu schädigen, ohne zugleich eine entsprechende anderweitige Aufbesserung zu gewähren. Redner ist mit Prälat D. Doll darüber einverstanden, daß die Einkünfte der Geistlichen nothwendig erhöht werden müssen. Sowohl in der letzten Generalsynode als auch wiederholt in diesem hohen Hause während der letzten Tagung sei anerkannt worden, es sei Aufgabe des Staates, nicht nur durch Gewährung des Besteuerungsrechts an die Kirchen, sondern auch durch direkten Zuschuß die Stellung der Geistlichen aufrecht zu erhalten.

Der in Frage stehende Gegenstand sei ein sehr schwieriger; mit der vorgeschlagenen Ermächtigung der Gemeinden werde das, was man eigentlich wollte, gar nicht erreicht werden.

Die Sache sei keineswegs dringend, nicht einmal für die städtischen Gemeinden; für die Landgemeinden ist Redner mit den bezüglichen Ausführungen des Herrn Prälaten völlig einverstanden. Er zolle dem Herrn Berichterstatter Beifall für die völlig objektive Haltung des Kommissionsberichts. Die für die Aufhebung der Stolgebühren angeführten Gründe seien aber nicht dringlich. Sage man vom Standpunkt der Geistlichen, die Stolgebühren seien werthlos, weil für die Vertreibung der herkömmlichen Taxen staatlicher Zwang nicht zu Gebote stehe, so sei dies richtig hinsichtlich dieser Taxen; allein in den Städten werden diese weit überstiegen von dem, was völlig freiwillig gegeben werde. Mit Recht sei hervorgehoben worden, daß daraus eine Ungleichheit sich ergebe. Von einer Werthlosigkeit dieser Einkünfte könne aber nicht die Rede sein. Erachte man die Entgegennahme der Gebühren für die Geistlichen als beschämend, so könne man die Taxen durch den Kirchendiener in Empfang nehmen lassen. Diese Beanstandungen könnten nach Redners Ansicht nicht die Abschaffung der Stolgebühren, sondern höchstens eine andere Bezugsweise derselben rechtfertigen: etwa so, daß die Kirchengemeinde für ihre Kasse die Gebühren aus Kasualfällen erhebe und daß den Geistlichen aus der Kirchenkasse eine möglichst

gleichmäßige Vergütung gewährt werde. Wenn es im Zug der Zeit liege, bestehende Gebühren abzuschaffen, so treffe das nur hinsichtlich des Bezugs durch den betreffenden Beamten selbst zu; daß Korporationen und Gemeinwesen Gebühren erheben, sei keine Besonderheit.

Die Gefahr, daß der Einzelne sich der Taxe wegen den geistlichen Handlungen entziehe, sei, wenigstens nach den in Karlsruhe gemachten Erfahrungen, nicht groß. Von 1200 in Betracht kommenden Kindern seien hier nur 16 nicht getauft worden und bei diesen sei die Taufe aus ganz andern Gründen unterblieben. So gut wie kein Fall sei in Karlsruhe vorgekommen, daß die kirchliche Beerdigung nicht nachgesucht worden wäre; anders freilich verhalte es sich hinsichtlich der Trauungen, hier seien aber ganz andere Gründe als die Taxen maßgebend. Auch in anderen evangelischen Gemeinden seien die Zustände keineswegs so schlimm.

Die Ungleichheit der Einkünfte in den einzelnen Parochien einer Stadt sei wesentlich hervorgerufen durch das, was über die Taxen hinaus gegeben werde. Nach dem Antrag der Petenten würde es nicht möglich sein, auch hierfür aus der örtlichen Kirchenkasse eine Entschädigung zu geben. Um auch hier eine Ausgleichung zu ermöglichen, müßte man die Kirchengemeinde weiter ermächtigen, aus Mitteln der örtlichen Kirchensteuer den Geistlichen nach den besonderen Verhältnissen bemessene Lokalzulagen zu gewähren. Redner würde eine solche Ausdehnung des Gesetzes sehr begrüßen. Das hänge nun aber auf's engste mit der Frage der Aufbesserung der Geistlichen im allgemeinen zusammen, und es könne vielleicht die oberste Kirchenbehörde erhebliche Bedenken haben gegen eine solche Besserstellung der Geistlichen in den größeren Städten. Besser wäre es deshalb gewesen, wenn die Sache erst dann an die Kammern gelangt wäre, nachdem zuvor die erforderlichen Vorberatungen über die Grundzüge des Vorgehens innerhalb der Kirche stattgefunden hätten. Dieser Weg wäre korrekter als der von den Petenten eingeschlagene gewesen.

Dieser Schwierigkeiten ungeachtet, sei Redner mit der empfehlenden Ueberweisung der Bitte einverstanden, weil er das Wesentliche darin erblicke, daß das Gebiet der örtlichen Kirchensteuer erweitert werden solle.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Arnspurger: Die Anschauung der Großh. Regierung lasse sich kurz dahin bestimmen, daß die Großh. Regierung die Frage, ob die Stolgebühren fortoberzogen oder abgelehrt werden sollen und in welcher Weise letzteres geschehen solle, als eine rein kirchliche betrachte, die von der Kirche zu regeln sei, daß sie aber, falls eine der Kirchen die Ablösung herbeiführen wolle, verpflichtet zu sein glaube, der Kirche den Vollzug dieser Absicht zu ermöglichen, soweit derselbe von der staatlichen Gesetzgebung abhängig sei. Eine solche Abhängigkeit liege nun in der That vor, insofern die Mittel zur Entschädigung für die aufgehobenen Stolgebühren nur im Wege der örtlichen Kirchenbesteuerung aufzubringen seien und nach Ansicht der Großh. Regierung die jetzige Fassung des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse die rechtliche Möglichkeit hierzu nicht einräume. Vielmehr werde diese Möglichkeit nur im Wege der Ergänzung jenes Gesetzes geschaffen werden können.

Das Gesetz über die örtliche Kirchensteuer berühre die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen nur insofern, als im Artikel 2 ausdrücklich die ausnahmsweise Errichtung neuer geistlicher Aemter gestattet sei, habe aber im übrigen die Regelung der Gehaltsbezüge der Geistlichen dem allgemeinen Kirchenverbande überlassen.

Der in Frage stehende Anlaß sei bedeutend genug, um eine Aenderung des Gesetzes zu rechtfertigen, weil die Ablösung der Stolgebühren von nicht unerheblichem Einfluß auf das Einkommen der Geistlichen sei und weil die Angelegenheit nach Anschauung der Kirchenbehörde geregelt werden solle. In diesem Sinne sei die Großh. Regierung mit der empfehlenden Ueberweisung einverstanden.

Redner glaube aber nicht, daß eine bezügliche Vorlage schon dem jetzt tagenden Landtage gemacht werden sollte. Die Regierung gebe von der Anschauung aus, daß zuerst ein Akt der kirchlichen Gesetzgebung vorliegen müsse, ehe man zu einer Aenderung des staatlichen Gesetzes schreite. Ein solcher Akt sei aber bis jetzt weder erfolgt noch angeregt. Zwar sei die Frage der Stolgebühren von der letzten evangelischen Generalsynode behandelt worden, dabei sei man aber wesentlich über das jetzt in Frage stehende hinausgegangen. Nachmals sei seitens der oberen evangelischen Kirchenbehörde anlässlich der Berathung des allgemeinen Kirchensteuergesetzes der Erwägung anheimgegeben worden, ob eine Ergänzung des örtlichen Kirchensteuergesetzes auch in anderen Punkten stattfinden solle. Man sei darauf nicht eingegangen, weil die Anregungen nicht in den Rahmen des allgemeinen Kirchensteuergesetzes paßten und weil das Gesetz über die örtliche Kirchensteuer kaum erst in Wirksamkeit getreten war. Im Jahr 1892 sei die Frage kirchlicherseits aufgeworfen worden, ob nicht die Gewährung einer Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren im Wege der örtlichen Kirchensteuer möglich sei; das Ministerium habe das auf Grund des bestehenden Gesetzes verneinen müssen. Erst jetzt durch die vorliegende Petition sei mit Unterstützung des Evang. Oberkirchenrathes angeregt worden, das örtliche Kirchensteuergesetz zu ändern.

Die Dringlichkeit sei schon deshalb keine besondere, weil die nächste regelmäßige Generalsynode erst im Jahre 1896 stattfindet. Die Kirchenbehörde werde in der Lage sein, die Sache zunächst gründlich vorzubereiten, worauf dann dem nächsten Landtage eine wohl vorbereitete Vorlage gemacht werden könne. Für jetzt werde die Großh. Regierung vor allem mit den oberen Kirchenbehörden in's Benehmen treten und schon deshalb sei es zweifel-

haft, ob sich überhaupt eine Vorlage an den gegenwärtigen Landtag noch ermöglichen lasse. Es werde genügen, wenn die Großh. Regierung bereit sei, nach vorausgegangener kirchlicher Gesetzgebung deren Durchführung zu ermöglichen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer steht dem Antrag der Petenten durchaus zustimmend gegenüber und freut sich über die empfehlende Ueberweisung. Der Kirchengemeinderath Heidelberg sei ebenfalls an der Petition theilhaftig. Redner schließe sich dem Inhalte derselben an und stehe ihr viel freundlicher gegenüber als Herr Präsident Dr. Wielandt. Er wolle sich lediglich auf die Verhältnisse der evangelischen Kirche beschränken, da ihm jene der katholischen Kirche nicht ebenso bekannt seien. In der evangelischen Kirche sei er grundsätzlich für völlige Abschaffung der Stolgebühren. Gewiß seien dieselben deshalb nicht völlig werthlos, weil sie nicht zwangsweise beigetrieben werden können. Wenn aber für geistliche Handlungen Geldgebühren bezahlt werden, so könne Redner nicht zugeben, daß das patriarchalische Vertrauensverhältniß zwischen Pfarrer und Gemeindegliedern wesentlich von der Bezahlung der Stolgebühren abhängig sei. Unrichtig sei, was in der Zweiten Kammer darüber ausgeführt wurde, daß der Geistliche dem staatlichen Beamten in der Frage des Gebührenbezugs nicht gleichzustellen sei. Die Rechtsverhältnisse der Beamten und der Geistlichen seien im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gegenseitig von großem Einfluß gewesen. Die hinsichtlich der Beamten allenthalben vollzogene Entwicklung, welche festen Gehalt an die Stelle der Gebühren gesetzt habe, sei dieselbe, welche neuerdings hinsichtlich der Geistlichen in den meisten deutschen Staaten zum Abschluß gekommen sei. Herr Präsident Dr. Wielandt habe darauf hingewiesen, daß Gebühren zwar auch ferner erhoben werden sollen, aber nicht für die Rechnung der einzelnen Geistlichen, sondern für die Kirchenkasse. Besser als der gegenwärtige Zustand würde das wohl sein, es genüge aber den vorhandenen Bedürfnissen nicht völlig. Anderwärts habe man die Abschaffung der Gebühren beschlossen, damit die Leute sich den geistlichen Handlungen nicht der Gebühren wegen entziehen; dieser Punkt sei doch nicht so ganz unerheblich. Man könne nicht wissen, inwieweit die Gebühren dabei im Spiele sind, wenn doch an manchen Orten die kirchlichen Verhältnisse schlimmer liegen als in Karlsruhe. Daß anderwärts die erfolgte Abschaffung der Stolgebühren sehr zur Zufriedenheit gereiche, sei Redner speziell bezüglich des Großherzogthums Sachsen-Weimar bekannt. Die Befürchtung, daß die kirchlichen Handlungen vom Volke weniger geschätzt würden, wenn die Bezahlung wegfalle, sei nach den dortigen Erfahrungen nicht gerechtfertigt.

Eine völlige Abschaffung sei nun heute freilich nicht möglich; die damit zusammenhängende Frage der Neuordnung der Pfarrgehälter sei noch zu lösen. Gleichwohl solle man den Wünschen der Kirchengemeinden entgegenkommen. Die fakultative Abschaffung werde dem erheblichsten Bedürfnisse in den Städten entsprechen. Dieses Bedürfnis sei ganz besonders in Mannheim hervorgetreten. Was speziell die Stadt Heidelberg anbelange, so lassen dort viele Leute aus den benachbarten Ortschaften die Trauungen in der Stadt vollziehen, in diesen zahlreichen Fällen werde die Gebühr dem Pfarrer unmittelbar nach der geistlichen Handlung eingehändigt und sei der Einzug durch den Kirchendiener nicht möglich.

Redner hält aus diesen Gründen die Abschaffung der Stolgebühren in vielen Gemeinden für wünschenswerth, mindestens aber für geboten, daß sie in einzelnen Gemeinden ermöglicht werde. Am liebsten würde er es sehen, wenn noch dem jetzigen Landtage eine bezügliche Gesetzesvorlage zugeinge, in dessen Sinne es der Großh. Regierung zu überlassen sein, wie sie den vom Hause ausgesprochenen Wunsch auffassen will.

An eine Beseitigung der freiwilligen Geschenke denkt Redner nicht. Durch die Ablösung der Gebühren scheine ihm die Gewährung eines rein freiwilligen Honorars nicht ausgeschlossen. Dies könne erst durch ein kirchliches Verbot geschehen, das an sich wohl wünschenswerth, aber wohl kaum durchführbar sei. Das erstrebte Ziel werde also durch den Vorschlag der Petenten zwar nicht vollständig erreicht, aber immerhin werde diese Regelung einen erheblichen Schritt zu diesem Ziele bedeuten.

Führ. Franz v. Bodman: Im anderen hohen Hause sei bezüglich der entsprechenden Petition von der Kommission nur ein Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisknahme gestellt, von einem Theile des Hauses aber auch dies als zu weitgehend bezeichnet und, besonders von katholischer Seite, Uebergang zur Tagesordnung beantragt worden. Wenn Redner zu einem gleichen Antrage nicht gelangen könne und der Petition gegenüber eher eine freundliche Stellung einnehme, so wolle er dies in Kürze erklären. So viel er wisse, befinde er sich mit einzelnen Katholiken in diesem hohen Hause in Uebereinstimmung, insofern er lieber gesehen hätte, wenn nur die Ueberweisung zur Kenntnisknahme beantragt worden und die Behandlung eine etwas kühlere gewesen wäre. Aber nach der Erklärung des Vertreters der Großh. Staatsregierung, daß es Sache der Kirchenregierung sei, ob sie sich mit der Angelegenheit beschäftigen wolle oder nicht, und daß die Kirchenregierungen zunächst über die Sache befragt werden sollen, habe er gegen die empfehlende Ueberweisung nichts zu erinnern. Die katholische Kirchenregierung werde, wie Redner wisse, entschieden gegen Abschaffung der Stolgebühren sich erklären, damit werde für die Katholiken die Sache entschieden und abgethan sein. Im übrigen sei es eine interne Sache der evangelischen Kirche; als Katholik halte er sich nicht für berechtigt, ein Urtheil darüber abzugeben, ob dort die Abschaffung der Stolgebühren wünschenswerth sei oder nicht. Erwäge er aber weiter auch, daß der höchste Geistliche der evangelischen Kirche des Landes den An-

trag namens der Kommission vertrete und auch die Synode sich in diesem Sinne geäußert habe, so könne er sich hierbei beruhigen und für die empfehlende Ueberweisung der Petition stimmen.

Präsident D. Doll bestätigt, daß in Mannheim hauptsächlich auf die Abschaffung der Stolgebühren Gewicht gelegt werde. Man meine dort nämlich, daß die Parochial-eintheilung ohnedies nicht durchführbar sei. Diese Ansicht theile Redner indessen keineswegs.

Was die Abschaffung der eigentlichen Geschenke betreffe, so sei diese in Hessen gesetzlich erfolgt. Es handle sich dabei aber um eine wesentlich kirchliche Angelegenheit, deren kirchlicher Regelung nicht vorgegriffen werden solle.

Die von Präsident Dr. Wielandt vorgeschlagene Einführung von Lokalzulagen aus Mitteln der örtlichen Kirchensteuer sei nicht zweckmäßig und nicht wünschenswerth. Sei ein Pfarrer bei seiner Gemeinde beliebt, so erhalte er eine solche Zulage, andernfalls keine; das würde eine höchst bedenkliche Abhängigkeit des Pfarrers von seiner Gemeinde herbeiführen.

Die Großh. Regierung sei der Ansicht, daß zunächst die Kirchenbehörden sich schlüssig zu machen hätten, bevor man den Ständen einen bezüglichen Gesetzentwurf vorlege. Allein die Generalsynode werde der Großh. Regierung gegenüber immer nur einen Wunsch aussprechen können. Sollte aber die Synode zuerst über die Modalitäten der Durchführung beschließen, so komme der

gegenwärtigen Petition überhaupt keine Bedeutung zu, insofern dann erst die nächste Generalsynode den Antrag bei der Großh. Regierung zu stellen hätte. Redner wolle übrigens der Großh. Regierung nicht entgegenreten, wenn sie zunächst die Generalsynode hören wolle. Er könne nur den Wunsch wiederholen, daß eine bezügliche Gesetzentwurf noch auf diesem Landtag erfolge.

Geb. Hofrath Dr. Meyer bemerkt persönlich, daß seine Auffassung bezüglich der Beibehaltung der Geschenke an die Geistlichen dahin gehe, daß dieselbe zwar nicht im gegenwärtigen Stadium, wohl aber durch ein Kirchengesetz erfolgen könne.

Der Antrag der Kommission wird sodann einstimmig angenommen. (Schluß folgt.)

### Stammholz-Versteigerung.

Die Stadtbezirksforsterei Heidelberg versteigert aus hiesigem Stadtwalde mit Borgfristbewilligung bis 1. Oktober d. J. gegen Sicherheitsleistung bzw. 2 % Rabatt bei Barzahlung am **Wittwoch den 28. März d. J., Vormittags 10 Uhr,** beginnend, in der Mädchenturnhalle dahier, folgende Sortimente: § 125-2

Distrikt und Abtheilung	Eichen				Buchen	Hainbuchen	Kastanien	Ahorn	Vorzäger: Waldbütter
	I	II	III	IV					
I 11 Oberer St. Nikolaus	4	9.75	19 35.27	42 51.11	12 7.62				Schädel Rohrb.
I 29 Auerhahnkopf			8 9.81	14 10.09	4 1.97	3 4.97	3 1.07	1 0.34	
I 30 Lindenberg			6 8.52	3 2.40	3 4.99	1 1.19			
I 34 Finkensteich	2	2.51	4 4.21	9 7.62	15 7.02			1 0.64	Uormann in Schlierbach.
I 36 Untere Hofkreuz			1 2.54		1 0.80				
I 37 Hofkreuzschlag	1	1.87		2 2.21	6 4.32	2 2.74	8 3.87	1 0.31	G. Sauer in Schlierbach.
I 38 Obere Drachenhöhle			2 2.12	5 3.26		29 34.64			
I 42 Unterer und				7 4.85		1 1.28			
I 43 Oberer Wildschützen-									
schlag			12 13.81	5 4.59		4 4.44			

Das Holz lagert meist an festen Wegen und kostet die Befuhr an die Bahnhöfe Heidelberg bzw. Schlierbach ca. 4 Mark pro fm. Befuhr vermittelt Georg Stadler in Hiegelhausen und Georg Vogel in Rohrbach. Auszüge aus den Listen fertigt Waldbütter Gg. Sauer in Schlierbach. Heidelberg, den 12. März 1894.

### Woll.

#### Öffentliche Rechtsplege.

§ 1772. Nr. 1436. Waldshut. In Sachen der Ehefrau des Otto Huber von Wieden, Barbara, geb. Häbli, zur Zeit im Lunenille, früher in Städtel bei Flawil, Kant. St. Gallen, vertreten durch Rechtsanwalt Janger in Waldshut, Klägerin, gegen ihren Ehemann, zur Zeit an unbekanntem Orten abwesend, Beklagten, wegen Ehescheidung, ladet die Klägerin den Beklagten zu dem neuerdings zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor der II. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Waldshut auf den 9. Juni 1894, Vorm. 9 Uhr, bestimmten Termin, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug des klägerischen Schriftsatzes bekannt gemacht. Waldshut, den 13. März 1894. Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts: Stadler.

§ 1462. Nr. 2587. Wertheim. Das Großh. Amtsgericht Wertheim hat unter Heutigem folgendes „Aufgebot“ erlassen: Landwirth Martin Höfer, Johann Adam Sohn in Rilsheim, besitzt nachverzeichnete, auf der Gemauerte Rilsheim gelegene, aber im Grundbuch auf dessen Namen noch nicht eingetragene Liegenschaften, nämlich: 1. 1 A 17 Nm. Hauptplatz in unabhgetheilte Gemeinschaft mit der ledigen Maria Wismann in Rilsheim, am Gänseberg, neben Ludw. Stenmler, der Straße, der Einfahrt und Jsaal Dahn, im Werthe von 50 M. 2. 9 Nm. Vorplatz unter der Behausung des Jsaal Dahn, im Werthe von 30 M. 3. 3 1/2 Nm. Hofraitheplatz vor obigem Vorplatz im Werthe von 10 M. 4. 1 Viehstall in der Scheuer des Jakob Wismann mit 9 Nm. Dungplatz vor dieser Stellung, neben Jakob Wismann und der Einfahrt, im Werthe von 30 M. 5. 1 Dritttheil Scheuer bei der Gühbach in abgetheilte Gemeinschaft mit Gottfried Seis und Jsaal Dahn, rechts des Eingangs, die hintere Hälfte des Barrens nebst hinterem Tennboden des ganzen Gebäudes, neben der Gühbach und Josef Höfer mit gemeinschaftlicher Einfahrt von 88 Nm, im Werthe von 580 M. Zur Feststellung, ob und welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Rilsheim nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte dritter Personen an den bezeichneten Liegenschaften bestehen, ist das Aufgebotsverfahren angeordnet und Termin bestimmt, auf: Wittwoch, 9. Mai l. Js., Vormittags 10 Uhr, in welchem alle nicht angemeldeten Ansprüche dem Kläger gegenüber für erloschen erklärt werden.

Wertheim, 8. März 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Keller.

Konkursverfahren.

§ 236. Nr. 8715. Karlsruhe. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Karl Nagel von Leopoldsdorfen wurde durch Beschluß Gr. Amtsgerichts hier vom 15. d. M., mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse, eingestellt.

Karlsruhe, den 16. März 1894. Rapp, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§ 219. Nr. 5577. Tauberbischofsheim. Ueber das Vermögen der Landwirth Josef Michelbach Ehefrau, Ullrich, geb. Eisinger in Mannheim, wurde heute am 17. März 1894, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Großh. Notar Weindel dahier ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 17. April 1894, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hieselbst Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgetrennte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. April 1894 Anzeige zu machen.

Tauberbischofsheim, 17. März 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wagner.

Bekanntmachung.

§ 218. Nr. 2416. Waldbrunn. Nachdem die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuhmachers Johann Ditter in Harbheim beantragt und dieser Antrag zugelassen ist, wird zur Sicherung der Vermögensmasse dem Johann Ditter jede Veräußerung und Entfremdung von Bestandtheilen seines Vermögens untersagt.

Waldbrunn, den 17. März 1894. Großh. bad. Amtsgericht.

gr. Platz.

Dies veröffentlicht: Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Grabberger.

Vermögensabsonderungen.

§ 243. Nr. 3324. Karlsruhe. Die Ehefrau des Uhrmachers Julius Müller in Pforzheim, vertreten durch Rechtsanwalt Groß, klagt gegen ihren genannten Ehemann mit dem Antrage, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer II, ist bestimmt auf Samstag den 5. Mai 1894, Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 16. März 1894. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Dr. v. Bohlen-Halbach.

§ 203. Nr. 4489. Mannheim. Die Ehefrau des Landwirths Joseph Alois Kemp, Elisabetha, geb. Grewlich in Altwiesloch, wurde durch Urtheil der Civilkammer IV des Gr. Landgerichts Mannheim vom 8. März 1894 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 12. März 1894. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Pauli.

§ 253. Nr. 4815. Mannheim. Die Ehefrau des Wirths Heinrich Schulz, Hedwig, geb. Eisinger in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Vergehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf: Wittwoch den 2. Mai 1894, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 17. März 1894. Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts: Jekelsohn.

§ 256. Nr. 15,226. Mannheim. Durch Urtheil Gr. Amtsgerichts Abtheilung II hier vom Heutigem wurde die Ehefrau des Kaufmanns Julius Trapp in Mannheim, nachdem über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Mannheim, den 17. März 1894. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Stalf.

Erbsverordnungen.

§ 229. Durlach. Hilipp Denninger, gebürtig von Langensteinbach, später als Korsettmacher in Mählburg und Karlsruhe und Drucksal anfänglich und 1882/83 nach Amerika (New York) ausgewandert, vermisst, ist zur Erbschaft seines in Langensteinbach gebürtigen, Johann Georg Denninger, Landwirths, als einziger Erbsberechtigter berufen und wird hiermit aufgefordert, behufs Weizugs zu der Verlassenschaftsbehandlung binnen 4 Wochen ihre Erbschaft andurch geltend zu machen und nachzuweisen.

Freiburg, den 5. März 1894. Der Großh. Notar für Distrikt II: Straub.

Handelsregisterträge.

§ 175. Nr. 2978. Radolfzell. In das Firmenregister wurde eingetragen:

1. Unter 27. Februar l. J. zu D. J. 107, Eduard Koppel in Gottmadingen; „Die Firma ist erloschen.“

2. Unter 2. März l. J. zu D. J. 156, J. Burkart in Radolfzell; „Die Firma ist erloschen.“

3. Unter 6. März l. J. zu D. J. 118, J. Haggenbuch, Radolfzell; „Die Firma ist erloschen.“

4. Unter 6. März l. J. zu D. J. 89, Ezechiel Bloch, Gailingen; „Die Firma ist erloschen.“

5. Unter 6. März l. J. zu D. J. 166, Salomon Emil Bloch, Gailingen; „Die Firma ist erloschen.“

6. Unter 7. März l. J. zu D. J. 178, Konrad Wiesenrad in Arlen; „Die Firma ist erloschen.“

7. Unter 28. Februar l. J. zu D. J. 196, Ferd. Widder in Radolfzell;

Inhaber der Firma: „Ferdinand Widder, led. Kaufmann in Radolfzell.“

8. Unter 7. März l. J. zu D. J. 197, Robert Schaller, Elektrotechnische Werkstätte in Eningen; Inhaber der Firma: „Robert Schaller in Eningen. Derselbe ist verheiratet mit Emilie, geb. Herberg von Kempfen, seit 6. Oktober 1893, badischer Unterthan, und erfolgte der Eheabschluss ohne Errichtung eines Ehevertrags in Kempfen, damals in der Absicht, den Wohnsitz in den Kanton Schaffhausen zu verlegen, was nachmals auch geschehen ist.“

9. Unter 6. März l. J. zu D. J. 198, G. Schrenk, Uhrenmacher in Eningen. Inhaber der Firma: „Gottfried Schrenk in Eningen. Derselbe ist verheiratet mit Marie, geb. Ruf von Hüfingen. Laut Ehevertrag vom 25. September 1893 wird das beiderseitige gegenwärtige und zukünftige bewegliche Vermögen sammt den darauf ruhenden Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und für Liegenschaft erklärt.“

10. Unter 6. März l. J. zu D. J. 199, Handlung von Ferd. Kede in Eningen; Inhaber der Firma: „Ferdinand Kederer in Gottmadingen. Derselbe ist verheiratet mit Rosa, geb. Fahr von Gottmadingen. Gem. § 1 des Ehevertrags vom 5. April 1893 wird das beiderseitige gegenwärtige und zukünftige bewegliche Vermögen sammt den darauf ruhenden Schulden von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und für Liegenschaft erklärt.“

11. Unter 6. März l. J. zu D. J. 173, E. D. Moos in Gailingen; Der Firmeninhaber Elias Moos hat sich unter 8. Januar 1894 zu Frankfurt a. M. verheiratet mit Sarah, geb. Hirsch von da. Gemäß § 2 des Ehevertrags vom 2. Januar 1894 soll unter Anchluss der allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten lediglich ein gemeinschaftliches Vermögen während derselben durch Erbschaft oder Schenkung oder ihm sonst allein zufällt, dessen Sondervermögen verbleiben, auch im Falle der Veräußerung während der Ehe zu erstehen sein.

12. Unter 10. März l. J. zu D. J. 500, W. Dechtle in Worblingen (Hauptgeschäft in Worblingen); Inhaber der Firma: „Kaufmann Michael Dechtle in Stiefingen. Derselbe ist verheiratet mit Anna, geb. Waier von Friedingen, und wirt gem. § 1 des Ehevertrags vom 1. Februar 1888 jeder Theil 100 M. in der Gemeinschaft ein, während alle übrige gegenwärtige und künftige bewegliche und unbewegliche, aktive und passive Erbschaften von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und für Liegenschaft erklärt wird.“

Radolfzell, den 14. März 1894. Großh. Amtsgericht von Rippilin

§ 249. Mannheim.

Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemerkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathaus der betr. Gemeinde anberaumt, für die Gemerkung:

1. **Stebach mit Treidenberg:** Dienstag den 27. März, Vormittags 9 Uhr;

2. **Wernang,** Donnerstag den 29. März, Vormittags 9 Uhr;

3. **Landshausen,** Freitag den 30. März, Vormittags 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gemordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathaus aufsteigt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgewerteten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müßten.

Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verlorener gegangener Grenzpunkte an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Eppingen, den 17. März 1894. Der Großh. Bezirksgeometer: Fischer.

§ 1882. Nr. 540. Heidelberg. **Wasserleitungs-Verarbeiten.**

Die Gemeinde Kusloch, Amts Heidelberg, vergibt die Maurerarbeiten für die Herstellung dreier Reservoire von 100, 25 und 15 cbm Inhalt, sowie die zum weiteren Ausbau der Leitung erforderlichen Metallarbeiten.

Die letzteren umfassen: Das Leitern und Regen von 385 m Gußröhren von 100 mm Lichtweite 875 „ „ „ 80 „ „ 175 „ „ „ 60 „ „ 21 Schiebern, 22 Hydranten, 11 Brunnenböden, das Material zu etwa 70-100 Hausleitungen.

Angebote sind in die von Gr. Kulturinspektion Heidelberg gegen Einlieferung von 1 M. Kopialgebühren zu beziehenden Angebotsformulare einzutragen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Samstag den 31. März 1894, Vormittags 11 Uhr, bei dem Gemeinderath in Kusloch einzureichen.

Heidelberg, 15. März 1894. Gr. Kulturinspektion.